



Brüssel, den 1. Juni 2023
(OR. en)

9994/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0123(NLE)

SCH-EVAL 118
VISA 117
COMIX 266

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 30. Mai 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9239/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik durch Luxemburg** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Luxemburg festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 30. Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumspolitik durch Luxemburg festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2022 wurde in Bezug auf Luxemburg eine Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumspolitik durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 850 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Luxemburg zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen – unter anderem in Bezug auf die Erstellung von Antragsdossiers im Visa-Informationssystem, die Zugangsrechte für das Visa-Informationssystem und das nationale IT-System und den Datenschutz – zukommt, sollten die Empfehlungen 4, 6, 8 Buchstabe d und 9 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Nach Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 erfolgen.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme sollte Luxemburg nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Luxemburg der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Luxemburg sollte

Allgemeines

1. sicherstellen, dass die neueste Fassung des einheitlichen Antragsformulars in Anhang 9 des Visakodex-Handbuchs I verwendet wird;

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

2. das Antragsformular für Visa für einen längerfristigen Aufenthalt anpassen und sicherstellen, dass es keine unrichtigen Informationen bezüglich der Speicherung von Visa für den längerfristigen Aufenthalt im Visa-Informationssystem enthält;
3. sicherstellen, dass Visumantragsteller ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Terminbeantragung einreichen können, und dazu beispielsweise das mit der Bearbeitung von Schengen-Visa befasste Personal aufstocken sowie mit dem (den) externen Dienstleister(n) klären, wie die Wartezeiten bei der Terminvergabe verkürzt werden können;
4. unverzüglich sicherstellen, dass alle in Artikel 9 der VIS-Verordnung genannten Daten in das zentrale Visa-Informationssystem eingegeben werden;
5. die Qualität der in das Visa-Informationssystem einzugebenden Fingerabdrücke genau überwachen und erforderlichenfalls die Qualitätsanforderungen in der Software zur Erfassung biometrischer Daten anpassen;
6. unverzüglich die Nutzerprofile und Zugangsrechte im nationalen IT-System anpassen und sicherstellen, dass örtliche Bedienstete keinen Zugang zu VIS-Mail-Mitteilungen haben, die möglicherweise sensible Informationen enthalten, und keine Entscheidungen über Visumanträge treffen können;
7. eine nachhaltige und allgemeine Lösung für die (langfristige) Unterstützung von Konsuln insbesondere in kleinen Konsulaten und in Spitzenzeiten finden, z. B. durch Unterstützung durch die zentrale Visumbehörde in Form von „fliegenden Konsuln“ / „Floatern“;

Neu-Delhi

8. in Bezug auf den externen Dienstleister:
 - a) für Antragsteller im Wartebereich des Visa-Antragszentrums in Neu-Delhi ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleisten und den externen Dienstleister beispielsweise bitten, insbesondere in Spitzenzeiten längere Öffnungszeiten für die Entgegennahme von Visumanträgen vorzusehen oder seine Räumlichkeiten anzupassen;

- b) sicherstellen, dass das Personal des externen Dienstleisters Schulungen zum Visumantragsverfahren sowie ausführliche schriftliche Anweisungen zum Antragsverfahren erhält, gegebenenfalls in Form eines Handbuchs mit Arbeitsanweisungen;
 - c) den Vertrag mit dem externen Dienstleister ändern und ihn damit betrauen, die Eingabe von Daten in das nationale IT-Visumbearbeitungssystem zu erleichtern, und mit ihm klären, welche technischen Mittel hierfür am besten einzusetzen sind;
 - d) sicherstellen, dass die elektronische Datenübermittlung zwischen dem externen Dienstleister und dem Konsulat verschlüsselt erfolgt;
9. sicherstellen, dass die CDs mit personenbezogenen und biometrischen Daten nach dem Import der Daten in das nationale IT-System systematisch geschreddert werden;
10. keine Visumanträge bearbeiten, für die Luxemburg nicht der zuständige Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 des Visakodexes ist;
11. sicherstellen, dass der Kaskadenmechanismus für die Ausstellung von Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer korrekt angewandt wird;
12. sicherstellen, dass die Echtheit von Reisedokumenten systematisch überprüft wird und dazu u. a. regelmäßige Kontakte zu den nach Indien entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen etablieren;
13. sicherstellen, dass der im Rahmen eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt zulässige Aufenthalt nicht über den von der Reisekrankenversicherung abgedeckten Zeitraum hinausgeht;
14. die Arbeitsabläufe straffen, um Aufgabenüberschneidungen zu vermeiden; den örtlichen Bediensteten mehr Aufgaben übertragen (z. B. Vorabprüfung der Zulässigkeit, Vorabprüfung von Belegen);
15. gewährleisten, dass Visumanträge in der Regel binnen 15 Kalendertagen bearbeitet werden und die Bearbeitungszeit nur in Einzelfällen über 15 Tage hinaus verlängert wird, wenn ein Antrag eingehender geprüft werden muss;

16. eine Unterstützung für den Konsul (z. B. ein „Buddy“-System mit einem anderen erfahrenen Konsul oder „fliegenden Konsul“) zur Bewertung der derzeitigen Arbeitsabläufe und Aufgabenteilung vorsehen, um ihm die Entscheidung, welche Aufgaben an örtliche Bedienstete delegiert werden können, zu erleichtern und die Effizienz zu steigern;
17. sicherstellen, dass die Visummarken an die örtlichen Bediensteten gegen Unterschrift ausgehändigt werden;
18. ein transparentes Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden sicherstellen und dazu die Registrierung aller Beschwerden gewährleisten und der Öffentlichkeit relevante Informationen über das Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
